

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. JUNI 1950

NUMMER 47

## Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 5. 1950, Ausbildungsbehörden für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen. S. 545. — RdErl. 26. 5. 1950, Aufstellung und Fortführung des Reichskatasters S. 545.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 27. 5. 1950, Beiräte bei den Finanzämtern; hier: Vertretung der Gemeinden. S. 547.

### B. Finanzministerium.

3. DB. 12. 5. 1950, Zur ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken. S. 548. — RdErl. 31. 5. 1950, Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht-beamteten Bediensteten. S. 549.

### B. Finanzministerium. F. Arbeitsministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 4. 5. 1950, Kredite zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände. S. 550.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 5. 6. 1950, Beihilfe für Heimkehrer. S. 552.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 552.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Ausbildungsbehörden

#### für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1950 —  
I—128—28 Nr. 837/50

Von den mit den RdErl. des RMdJ. vom 21. Juni 1941 (MBliV. S. 1183) und vom 29. Mai 1943 (MBliV. S. 951) veröffentlichten Listen der kommunalen Verwaltungen sind mit Ausnahme der Provinzialverwaltung Münster die Gemeindeverwaltungen von mir als Ausbildungsbehörden anerkannt worden, die im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Hinzu tritt die Stadtverwaltung Rheydt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Deutschen Städtetag und den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 545.

#### Aufstellung und Fortführung des Reichskatasters

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1950 —  
I — 128 — 44 Nr. 322/50 (T 217)

Mit Erlaß vom 26. September 1949 — I—128—44 Nr. 2054/49 — war angeordnet worden, daß auf den Bestandsblättern auch die Spalte 6 aufgerechnet wird. Um die Ergebnisse dieser Aufrechnung auch für allgemeine und steuerstatistische Zwecke verwenden zu können, ist es zweckmäßig, auch die Gesamtsumme der Ertragsmeßzahlen der Gemeinden und Kreise usw. zu bilden und diese in den Hauptübersichten nachzuweisen. Es ergibt sich hierdurch gleichzeitig eine Probe für die Summe der Ertragsmeßzahlen der einzelnen Bestandsblätter (Spalte 6). Es sind daher folgende Erlasse abzuändern:

(1) Bodenschätzungsübernahmeerlaß Teil II, Nr. 59, 1. Satz. Hinter „in Spalte 8“ ist einzufügen „und 14“.

(2) BodSchätzÜbernErl. Teil II

a) Nr. 3. Zwischen dem 3. und 4. Satz (hinter „über-einstimmen“) ist einzufügen „Unter den Flächen in Spalte 18 sind die Ertragsmeßzahlen eingeklammert nachzuweisen.“ Im 4. Satz ist zwischen „Die“ und „Angaben“ einzufügen „Ertragsmeßzahlen und die“.

mert nachzuweisen.“ Im 4. Satz ist zwischen „Die“ und „Angaben“ einzufügen „Ertragsmeßzahlen und die“.

b) Nr. 22, 1. Satz. Hinter „Flächensummen“ ist einzufügen „und Ertragsmeßzahlensummen“.

c) Anlage 1. Der Kopf der Spalte 18 ist zu ergänzen durch „(Ertragsmeßzahlen)“.

d) Anlage 2, 2a und 2b. In Spalte 6 ist der Summenstrich zu ziehen. Darunter ist die Summe der Ertragsmeßzahlen „42510“ einzutragen. Auf der Anlage 2a ist ferner in Spalte 6 für das Flurstück Flur 10, Nr. 407/124 die Ertragsmeßzahl „6466“ zu berichtigen in „6366“.

(3) Offenlegungserlaß, Nr. 19. Im 3. und 6. Satz ist der Wortlaut „Spalten 5 und 7“ zu ändern in „Spalten 5 bis 7“.

(4) Fortführung des Reichskatasters (Fortführungserlaß)

a) Nr. 32 Abs. (1). Als weiterer Satz ist anzufügen „In den Spalten 7 und 13 ist die Gesamtsumme der Ertragsmeßzahlen zu bilden“.

b) Nr. 32. Dem Absatz (2) ist als weiterer Satz anzufügen „In Spalte 13 ist für die Ertragsmeßzahl ein etwaiger Zu- oder Abgang schwarz bzw. rot nachzuweisen.“

c) Nr. 89. Hinter „Flächen der einzelnen Nutzungsarten“ ist einzufügen „bei den Ertragsmeßzahlen“.

d) Anlage 5b. Auf Seite 40 und 41 sind in den Spalten 7 und 13 unter dem Abschlußstrich auf der nächsten Zeile die Spaltensummen „4558“ bzw. „4458“ einzutragen. In Spalte 13 ist darunter der Abgang „100“ mit roter Tinte zu schreiben.

e) Anlage 5c. Auf Seite 46 und 47 ist unter dem Abschlußstrich auf der nächsten Zeile in Spalte 7 „4871“, in Spalte 13 „4872“ und darunter (in Sp. 13) mit schwarzer Tinte „Zug. 1“ einzutragen.

f) Anlage 13. In Spalte 6 sind zu den einzelnen Abschlüssen die Summenstriche zu ziehen. Darunter sind die Abschlüsse zu ergänzen: 1938 durch „13611“, 1940 durch „13769“, 1941 durch „13474“ und 1947 durch „14349“. Die Summen 13611, 13769 und 13474 sind dann wieder zu streichen.

g) Anlage 17 und 18. Der Kopf der Spalte 18 ist zu ergänzen durch „(Ertragsmeßzahl)“.

Ferner ordne ich hierdurch an, daß die Katasterämter von denjenigen Gemeinden, für die das Reichskataster bereits aufgestellt wurde, die sich aus obigen Änderungen der Bestimmungen ergebenden Arbeiten ausführen: Die Arbeiten sind gemeindeweise in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Das Flurbuch ist in Spalte 14 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in Nr. 59 BodSchätzÜbernErl. aufzurechnen.

2. Die Bestandsblätter sind in Spalte 6 aufzurechnen. Die aufgerechneten Ertragsmeßzahlensummen der einzelnen Bestandsblätter sind zusammenzustellen. Die Gesamtsumme für den Gemeindebezirk muß mit der des Flurbuchs übereinstimmen (siehe BodSchätzÜbernErl. Teil II Nr. 21 und 22). Die Arbeiten zu 1. und 2. müssen für jede Gemeinde in einem Zuge erledigt werden. Während dieses Arbeitsganges dürfen keine Fortführungen vorgenommen werden.

3. Die Ertragsmeßzahlensumme ist sofort eingeklammert in Spalte 18 der Zusammenstellung der Zu- und Abgänge als Zugang (schwarz) zu übernehmen. Dadurch wird gewährleistet, daß sie später beim Jahresabschluß auch in der Zusammenstellung nach Nutzungsarten und in der Hauptübersicht der Liegenschaften nachgewiesen wird.

4. Diejenigen Veränderungsnachweise, die bis zur Aufrechnung der Ertragsmeßzahlen im Flurbuch und auf den Bestandsblättern noch nicht übernommen waren, sind bezüglich der Ertragsmeßzahlen entsprechend der oben angeordneten Änderungen der Bestimmungen zu ergänzen. Die zum Zeitpunkt der Aufrechnung des Flurbuchs und der Bestandsblätter bereits übernommenen Veränderungsnachweise bleiben unverändert.

5. Die Durchschläge der Bestandsblätter (Grundbesitzkataster der FA) sind von den Finanzämtern anzufordern und bezüglich der Ertragsmeßzahlensummen zu ergänzen.

Die hierüber aufgeführten Arbeiten sind für alle in Frage kommenden Gemeinden sobald wie möglich, spätestens jedoch mit dem Jahresabschluß 1951 zu beenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 545.

### III. Kommunalaufsicht

#### Beiräte bei den Finanzämtern; hier: Vertretung der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1950 — III B 4/00

Nachstehenden RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 — S. 1122 — 2061/VC — an die Herren Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster wegen der Einladung der Beiräte bei den Finanzämtern gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt.

Zu dem Schlußabsatz des RdErl. vom 5. Mai 1950 bemerke ich, daß es der eigenverantwortlichen Entscheidung jeder Gemeinde gem. § 103 Abs. III der DGO. obliegt, welche Person mit der Vertretung der Gemeinde in der Sitzung des Beirats beauftragt werden soll. Nach § 103 III DGO. kann der Rat die Ausübung seiner Rechte und Befugnisse und die Erfüllung seiner Pflichten einem Ratsmitglied, einem ständigen Gemeindebeamten oder anderen Personen nach seinem freien Ermessen übertragen. Er kann die Übertragung jederzeit widerrufen, einschränken oder erweitern.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
S. 1122 — 2061/VC

Düsseldorf, den 5. Mai 1950.

Herren Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Westfalen in Münster.

Betrifft: Beiräte; hier: Mitglied kraft Amts im Sinne des § 34 Absatz 1 Ziffer 1 der Abgabenordnung.

Das Organisationsgesetz über die Finanzverwaltung liegt im Entwurf vor. Demnach ist die Einrichtung von Steuerausschüssen beabsichtigt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind die bisherigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Beiräte weiter anzuwenden. Durch die für die britische Zone revidierte Gemeindeordnung kann der § 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung nicht mehr uneingeschränkt Geltung haben. Die Aufgaben des Bürgermeisters

nach der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung stimmen nicht mehr überein mit den Aufgaben des früheren Bürgermeisters. Nach § 103 Ziff. III der zur Zeit gültigen deutschen Gemeindeordnung sind die Aufgaben des früheren Bürgermeisters auf den Rat der Gemeinde übergegangen. Aufgabe des Rats muß es daher sein, den Vertreter der Gemeinde für den Beirat zu bestimmen.

Um etwa auftretende Schwierigkeiten zu vermeiden, bitte ich, in Zukunft alle Einladungen zu Beiratssitzungen, zu denen der Gemeindevertreter zuzuziehen ist, an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu richten. Ich bitte, die Finanzämter hiervon zu unterrichten.

— MBL. NW 1950 S. 547.

### B. Finanzministerium

#### Dritte Durchführungsbestimmung zur Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken

3. DB zur 1. GRE AO. v. 12. 5. 1950 —  
Rqu 4400—4720/III E—

Nutzungsentschädigung für beschlagnahmte Tankstellen.

Unter Aufhebung von Ziffer 67 Abs. 2 der 1. Durchführungsbestimmung zur 1. GRE AO wird gemäß § 56 der 1. GRE AO angeordnet, im Falle der Requisition von Tankstellen die Nutzungsentschädigung nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

1. Der Inhaber einer Kleintankstelle, gleichviel, ob er die Kleintankstelle auf eigenem Grund und Boden oder gepachtetem Grundstück betreibt (Eigentümer oder Pächter), erhält monatlich:

|                             |            |          |         |
|-----------------------------|------------|----------|---------|
| a) je Einzelzapfsäule       | } einschl. | 27,50 DM |         |
| b) je Doppelzapfsäule       |            | Tank-    | 44,— DM |
| c) je Ölkabinett über 100 l |            | anlagen  | 5,— DM  |

und zwar ohne Kürzung, mit Rücksicht darauf, daß Kleintankstellen keine Gebäude sind und im übrigen der sog. kleine laufende Unterhaltungsaufwand vom Inhaber der Kleintankstelle auch während der Dauer der Beschlagnahme selbst getragen wird.

2. Ist der Inhaber der Kleintankstelle zugleich Eigentümer des dem Betrieb der Kleintankstelle dienenden Grund und Bodens (die Fläche, auf der sich die Zapfsäulen befinden und unter welcher die Tankanlagen liegen, sowie die Fläche, die für An- und Abfahrt dient), so erhält er hierfür außerdem eine Nutzungsentschädigung, die unter Berücksichtigung der Lage des Grund und Bodens nach dem ortsüblichen Pachtzins im Benehmen mit der Preisbehörde zu bemessen ist.

3. Hat der Grundstückseigentümer das Tankstellengelände an den Inhaber der Kleintankstelle verpachtet, so bemißt sich die Nutzungsentschädigung des Grundstückseigentümers nach § 18 der 1. GRE AO.

4. Tankstellenverwalter, die weder Eigentümer noch Pächter des Grundstücks sind, erhalten keine Nutzungsentschädigung.

5. Die Nutzungsentschädigung für Großtankstellen (mit über den reinen Zapfbetrieb hinausgehenden zusätzlichen Einrichtungen, z. B. für Wagenreparaturen, -pflege, -wäscherei, Hebebühne usw.) bemißt sich nach der 1. GRE AO.

6. Bei Tankstellen, die im Zeitpunkt der Requisition nicht in Betrieb waren, kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn ohne die Requisition eine Konzession zum Betrieb der Tankstelle voraussichtlich erteilt worden wäre.

7. Zusätzliche Aufwendungen, wie z. B.:

- Einrichtung der Anlage einschließlich Druckprobe bei Beginn der Requisition, sofern die Anlage bei Beginn der Requisition nicht in Betrieb war,
- Ausliterung auf besondere Anforderung der Besatzungsmacht,
- Anerkennungsgebühren der Gemeinden,
- Wiedereinrichtung der Anlage nach Aufhebung der Requisition oder nach der früheren oder späteren Rückgabe der Anlage

sind in den unter 1. genannten monatlichen Vergütungssätzen nicht enthalten und sind vergütungsfähig, soweit sie erforderlich waren und nachgewiesen werden.

8. Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. November 1948 in Kraft. Die Feststellungsbehörden werden ermächtigt, diese Vorschriften auch für die Zeit vor dem 1. November 1948 anzuwenden, soweit die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

— MBl. NW. 1950 S. 548.

### **Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1950 —  
B 6115 — 4125/IV

Nach Nr. 16 der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Bediensteter vom 3. April 1938 (RBBl. S. 140) in der Fassung der Dritten Änderung vom 27. November 1939 (RBBl. S. 338), die für einen Teil der öffentlichen Bediensteten (z. B. aus dem Geschäftsbereich des fr. Reichsarbeitsministeriums, des fr. Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, des fr. Generalinspektors für Wasser und Energie usw.) in Kraft geblieben ist — (Nr. 2 der GDO — Reich Vers. — RBBl. 1943 S. 218) konnten die angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer an Stelle der Überversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten die Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt wählen. Diese Wahlmöglichkeit war für die szt. im Dienst befindlich gewesenen Angestellten bis zum 31. 12. 1939 begrenzt und für die Neueintretenden auf drei Monate nach Aufnahme der Beschäftigung beschränkt (vgl. Nr. 16 a. a. O.).

Veranlaßt durch in letzter Zeit in erheblichem Umfange eingegangene Anträge von bisher noch überversicherten Angestellten um Aufnahme in die Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg Opf. bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Arbeitsminister nach Rückfrage bei der Zusatzversorgungsanstalt (ZRL) bereit, den bisher in der Rentenversicherung der Angestellten Überversicherten nochmals die Wahl zwischen der Überversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten und der Zusatzversicherung bei der ZRL in Amberg Opf., und zwar befristet bis zum 31. August 1950, zu geben. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu stellen. Nr. 4 des Durchführungserlasses zur GDO Reich Vers. vom 10. Dezember 1943 — RBBl. S. 215 — findet hierbei keine Anwendung.

Die ZRL bewilligt den aus der Überversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten in die Zusatzversicherung bei der ZRL. übertretenden Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Erfüllung der Wartezeit (60 Beitragsmonate) im Wege des Härteausgleichs mindestens die laufenden Bezüge, die der Steigerung des Ruhegeldes (Witwen- und Waisengeldes) bei der Rentenversicherung der Angestellten entsprechen, wenn der Versicherte für den gleichen Zeitraum bei der Rentenversicherung der Angestellten überversichert worden wäre. Im allgemeinen gewährt die Anstalt in solchen Fällen eine jährliche Zusatzrente von 15 Prozent der Gesamtbeitragsleistungen zur ZRL oder 1 v. H. der versicherten Arbeitsentgelte. Scheidet der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der Mitgliedschaft bei der ZRL. aus und wird die Versicherung nicht freiwillig weitergeführt, verbleibt den Angestellten in jedem Falle ohne besonderen Antrag eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine Rente nach § 76 b der Satzung ebenfalls in Höhe von 15 v. H. der geleisteten Beiträge oder 1 v. H. der versicherten Arbeitsentgelte (Witwen- und Waisensrente im entsprechenden Verhältnis). Eine Benachteiligung gegenüber der Überversicherung tritt also in keinem Fall ein. Die ZRL. zahlt nach erfüllter Wartezeit gemäß § 76 der Satzung außerdem ein Sterbegeld für den Versicherten und seine Ehefrau (nicht bei beitragsfreier Anwartschaft).

Erforderlichenfalls erteilt die Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg Opf. im einzelnen nähere Auskunft.

Die Beschäftigungsbehörden und -dienststellen werden gebeten, die in Betracht kommenden Bediensteten auf

die Möglichkeit des Übertritts in die Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt hinzuweisen.

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 1949 — B 6115 — 4176/IV (MBl. NW. S. 818).

— MBl. NW. 1950 S. 549.

## **B. Finanzministerium**

## **F. Arbeitsministerium**

## **A. Innenministerium**

### **Kredite zur Durchführung**

### **von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände**

RdErl. d. Finanzministers Kom.F.Tgb. Nr. 20457/I — d. Arbeitsministers V 8400 u. d. Innenministers III B 5/602 v. 4. 5. 1950

Im Rahmen der vom Lande eingeleiteten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist die Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände und an Wasser- und Bodenverbände für lohnintensive öffentliche Baumaßnahmen vorgesehen und zwar sollen

40 000 000 DM für den Gemeindewegebau, Kanalisations- und sonstige Tiefbauarbeiten,

10 000 000 DM für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen

bereitgestellt werden.

Die Verteilung der Darlehensmittel erfolgt nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten. Es werden grundsätzlich Arbeiten bevorzugt, deren volkswirtschaftlicher Nutzen nach ihrer Fertigstellung sichtbar in Erscheinung tritt. Voraussetzung für die Hergabe eines Darlehens ist die Inanspruchnahme und Bewilligung der Grundförderung nach § 139 AVAVG. In besonders begründeten Ausnahmefällen behalten wir uns eine abweichende Regelung vor.

Über die Bewilligung der Darlehen entscheidet ein interministerieller Ausschuß, dem unter dem Vorsitz eines Vertreters des Finanzministers Vertreter des Arbeitsministeriums, des Innenministeriums und der jeweils beteiligten Fachminister und Beauftragte der beiden Landesbanken angehören.

Die Darlehen werden für den Landesteil Nordrhein durch die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und für den Landesteil Westfalen durch die Landesbank für Westfalen, Girozentrale, Münster, gewährt. Die Darlehen, die zu einem Auszahlungskurs von 96 v. H. begeben werden, sind mit 5 v. H. zuzüglich 0,5 v. H. Verwaltungskostenbeitrag zu verzinsen und in der Regel mit 3 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge zu tilgen. Eine andere Bemessung der Tilgungsrate je nach Art der durchzuführenden Baumaßnahme bleibt vorbehalten.

Jedem Antrag auf Hergabe eines Darlehens sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kostenanschlag, Tagewerksberechnung, Lageplan und Bauzeichnung, Erläuterungsbericht und bei werbenden Anlagen eine Rentabilitätsberechnung,
2. Finanzierungsplan,
3. Haushaltssatzung,
4. Haushaltsquerschnitt (von Gemeinden und Gemeindeverbänden),
5. Vermögens- und Schuldenaufstellung,
6. Alle sonst für die Beurteilung durch die Kommunal- aufsichts- oder Fachaufsichtsbehörden erforderlichen Unterlagen (vgl. z. B. Erlaß des Innenministers vom 31. 1. 1950 — III B 5/602, Abschnitt B, 2. und 3. Absatz MBl. NW. S. 191),
7. Abschrift der fachaufsichtlichen, der landespolizeilichen sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, soweit diese Genehmigungen schon erteilt sind.

Spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Hergabe des Darlehens ist der Antrag auf Bewilligung der Förderung nach § 139 AVAVG. bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. In der Finanzierungserläuterung ist auszuführen, daß ein Kommunalkredit auf Grund dieses Erlasses beantragt wird.

Bevor der Antrag auf Hergabe des Darlehens und der Antrag auf Bewilligung der Förderung nach § 139 AVAVG. gestellt wird, ist durch Fühlungnahme mit den Arbeitsbehörden festzustellen, ob die Maßnahme als solche im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge grundsätzlich förderungswürdig ist.

Der Antrag auf Hergabe des Darlehens ist an die zuständigen Landesbanken zu richten. Je eine Abschrift der Anträge und der Anlagen ist gleichzeitig vorzulegen:

1. dem Finanzminister, Abteilung I, Gruppe Kommunal-Finanzen, unmittelbar,
2. der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde,
3. der zuständigen Fachaufsichtsbehörde,
4. der zuständigen Landespolizeibehörde, sofern eine landespolizeiliche Genehmigung notwendig ist.

Alle Anträge sind von den beteiligten Kommunalaufsichtsbehörden und Fachaufsichtsbehörden mit größter Beschleunigung zu prüfen und nach Prüfung mit ihrer Stellungnahme insbesondere der Angabe, ob die gesetzlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des beantragten Darlehens vorliegen, bis zum 20. Juli 1950 dem zuständigen Fachminister, von der Kommunalaufsichtsbehörde dem Innenminister, kreisweise nach Sachgebieten geordnet, vorzulegen.

Über die Anträge wird in vom Finanzminister nach Bedarf einzuberufenden Sitzungen des interministeriellen Ausschusses an Hand der vorgelegten Unterlagen entschieden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
die Wasser- und Bodenverbände,  
die Gemeindeaufsichtsbehörden,  
die Aufsichtsbehörden der Wasser- und Bodenverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 550.

## G. Sozialministerium

### Beihilfe für Heimkehrer

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 6. 1950 — III C/2

Mit Stichtag vom 30. 6. 50 werden finanzielle Beihilfemaßnahmen jeder Art für Heimkehrer, die vor dem 1. Januar 1950 zurückgekehrt sind (Datum des D-2-Scheines ist maßgebend), eingestellt. Ausnahmefälle können nicht mehr anerkannt werden, da die für diesen Zweck vorhandenen Mittel erschöpft sind. Die Angabe, der Antragsteller habe aus Unwissenheit die rechtzeitige Stellung des Antrages versäumt, ist nicht mehr als stichhaltig anzusehen.

Anträge, die unter diese Verfügung fallen, können mir letztmalig mit dem Ausfertigungsdatum der Heimkehrerbetreuungsstelle vom 5. 7. 1950 vorgelegt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 552.

### Berichtigung

Betrifft: Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen —  
RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1950 (MBl. NW. S. 456).

Der Verteiler am Schluß des o. a. RdErl. muß lauten: An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 552.